

**Gemeinde Benningen am Neckar
Landkreis Ludwigsburg**

**Benutzungsordnung für die Kernzeit- und Hortbetreuung am Hort
an der Grundschule**

§ 1

Aufgabe und Geltungsbereich

- (1) Der Hort an der Schule hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Die Erziehung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (2) Die Kernzeitbetreuung am Hort an der Grundschule bietet eine bedürfnisorientierte Betreuung der Kinder rund um die verlässliche Grundschule.
- (3) Die Benutzungsordnung gilt für alle Betreuungsangebote des Hortes an der Schule; dazu gehören die Kernzeitbetreuung, die im Rahmen der verlässlichen Grundschule angeboten wird, die Hortbetreuung und die Mittagsverpflegung an der Grundschule Benningen.

§ 2

Rechtsform und Benutzungsentgelt

- (1) Träger des Hortes an der Schule ist die Gemeinde Benningen am Neckar.
- (2) Der Hort sowie die Kernzeitbetreuung an der Schule werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 3

Öffnungszeiten und Schul- und Ferientagen

- (1) Das Hortjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerschließzeit der Einrichtung.
- (2) Die Hortbetreuung ist an Schultagen regelmäßig von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 12.10 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Kernzeitbetreuung umfasst an Schultagen die Zeit von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 12.10 Uhr bis 13.30 Uhr.
- (3) An Ferientagen, die nicht zu den Schließtagen gehören, wird die Hortbetreuung regelmäßig von 7.00 bis 17.00 Uhr durchgehend angeboten. Die Kernzeitbetreuung beinhaltet in der Ferienzeit die Zeit von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr (durchgehend).

§ 4 Schließtage

- (1) Die Schließtage werden frühestmöglich in Abstimmung mit der Grundschulleitung und den Kindertageseinrichtungen für das folgende Hortjahr vom Träger festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Die Schließtage werden nur an den landeseinheitlichen Ferientagen oder beweglichen Ferientagen der Grundschule festgelegt.

§ 5 Außerordentliche Schließung

- (1) Muss der Hort an der Schule aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (2) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Anmeldung und Änderungen

- (1) Über die Anmeldung entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Bestimmungen der Träger in Abstimmung mit der Leitung des Hortes.
- (2) Die Anmeldung zu einem oder mehreren Betreuungsangeboten muss schriftlich durch einen Anmeldebogen erfolgen. Der Bogen ist von jedem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und kann im Rathaus eingereicht werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt zu Beginn eines Monats und gilt für die gesamte Grundschulzeit sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird oder einem beantragten Änderungswunsch schriftlich zugestimmt wurde.
- (4) Wird die Hortbetreuung nur für einzelne Wochentage gewählt, müssen diese in der Anmeldung verbindlich angegeben werden. Die Kernzeitbetreuung kann nur an allen fünf Wochentagen gewählt werden.
- (5) Bei Änderungswünschen für ein bereits angemeldetes Kind gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Eine Änderung der Anzahl der Betreuungstage, der Essenstage und eine Kündigung des Essens ohne gleichzeitige Kündigung des Einrichtungsbesuchs ist nur zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. oder eines jeden Jahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

§ 7 Ordentliche Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses oder die Reduzierung von der Hortbetreuung auf Kernzeitbetreuung ist zum Ende eines jeden Monats mit einer Abgabefrist von 4 Wochen in schriftlicher Form möglich. Sie ist von jedem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und kann im Rathaus eingereicht werden.
- (2) Für Kinder, die am Ende des Schuljahres in die weiterführenden Schulen überwechseln, ist keine gesonderte Kündigung erforderlich. Die Abmeldung erfolgt in diesem Fall automatisch auf den letzten Sommerferientag.

§ 8 Außerordentliche Kündigung durch den Träger

- (1) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
- (2) Der Träger behält sich vor, nicht vollumfänglich genutzte Plätze zu kürzen oder zu kündigen.
- (3) Eine Kündigung durch den Träger entbindet nicht von der Verpflichtung, die Beiträge für vertraglich vereinbarte Leistungen zu entrichten.

§ 9 Besuch der Betreuungsangebote

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Betreuungsangebote entsprechend der Anmeldung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Betreuungstage, ist die Hortleitung zu benachrichtigen. Längere geplante medizinisch begründete Abwesenheiten wie z.B. eine Mutter-Kind-Kur, sind nach Bekanntwerden des exakten Zeitraums unverzüglich der Einrichtungsleitung sowie dem Träger mit ärztlichem Nachweis schriftlich zu melden

§ 10 Mittagsverpflegung

- (1) Die Mittagsverpflegung steht allen Hortkindern an den gebuchten Hortbetreuungstagen offen.

- (2) Die Mittagsverpflegung kann ausschließlich an den gewählten Hortbetreuungstagen gebucht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Anmeldung und Kündigung (§§ 6 ff.) entsprechend.
- (3) Änderungen am Speiseplan werden rechtzeitig vorab bekanntgegeben.

§ 11

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) und Mittagessen (Essensgeld)

- (1) Für die Kernzeitbetreuung ist der entsprechende Basissatz zu entrichten. Für den Besuch des Hortes an der Schule wird ein gestaffeltes Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) für 11 Monate erhoben. Er gliedert sich in den Basisbetrag für die Kernzeitbetreuung und einen Zuschlag für die Hortbetreuung. Der Beitrag für den Hort entspricht dem derzeit geltenden zweifachen Landesrichtsatz für eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen.
- (2) Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe ab dem Monat zu entrichten, in dem das Kind den Hort an der Schule erstmalig besucht. Es wird immer der volle Monatsbeitrag unabhängig vom tatsächlichen Besuch berechnet. Er ist jeweils bis zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus zu entrichten.
- (3) Für das Mittagessen (Essensgeld) wird ein gestaffelter Zuschlag zuzüglich zum Elternbeitrag erhoben und ist jeweils für den gesamten Monat im Voraus zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt gemeinsam mit dem Elternbeitrag für die Betreuung.
- (4) Beitragsreduzierungen können nur für im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt werden. Eine Anpassung des monatlichen Beitrags erfolgt zum 01. des Folgemonats nach Eintritt des Ereignisses (z.B. Geburt eines Kindes).
- (5) Für den Monat, in den die An- oder Abmeldung eines Kindes fällt, ist der volle Elternbeitrag zu bezahlen. Das Essensgeld ist für jeden im Voraus gebuchten Tag zur Zahlung fällig.
- (6) Die monatlichen Beiträge sind auch für die regelmäßigen Schließtage, für Zeiten, in denen der Hort aus besonderem Anlass geschlossen ist und für Krankheitstage des Kindes, zu entrichten. In Fällen besonderer Härte oder bei länger als vier Wochen anhaltender Krankheit können Sondervereinbarungen getroffen werden, die der Zustimmung der Hortleitung und des Trägers bedürfen.
- (7) Im Fall einer Notbetreuung aufgrund von Personalnotstand oder Betreuungsausfall durch Streik des Einrichtungspersonals, besteht ein Recht auf Rückerstattung der Hälfte des monatlichen Benutzungsentgelts, wenn die Betreuung an mehr als zehn aufeinanderfolgenden Betreuungstagen nicht oder nicht vollumfänglich angeboten werden kann. Beim Beitrag für das tägliche Mittagessen wird analog zum Benutzungsentgelt verfahren.
- (8) Bei medizinisch begründeten Abwesenheiten mit einer Dauer von vier Wochen oder länger, ist nur die Hälfte des monatlichen Benutzungsentgelts zu entrichten.

Der Beitrag für das tägliche Mittagessen entfällt in diesem Fall für die Dauer der Abwesenheit, nachdem ein ärztliches Attest vorliegt.

§ 12 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Krankheiten von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Hortes ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit nach Absatz 2 – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) Das Kind muss 24 Stunden ohne Symptome sein, um die Einrichtung wieder besuchen zu dürfen. Andernfalls ist das Betreuungspersonal berechtigt, das Kind nicht aufzunehmen.

§ 14 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten sind grundsätzlich die Mitarbeiter/-innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers des Hortes beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben oder mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten.
- (3) Auf dem Weg zum Hort sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personenberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflicht-bereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 15 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Kultusministeriums und des Sozialministeriums vom 19.März 2009).

§ 16 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten, die in Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Kinderbetreuung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen
- (3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und / oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 17 Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf Rückmeldebogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Hort- und Kernzeitbetreuung und den Personensorgeberechtigten begründet.

§ 18 In- Kraft- Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher angewandte Benutzungsordnung ihre Gültigkeit.

Benningen a.N., den 24.02.2025

Gez.
Klaus Warthon
Bürgermeister